

ERKLÄRUNG zur LEERSTANDSABGABE

für das Kalenderjahr _____

Abgabenschuldner und -gegenstand gemäß §§ 6 und 8 TFLAG	
Vorname:	
Nachname:	
Straße, Hausnummer:	

Ausnahmen gemäß § 7 TFLAG / Leermeldung
Aufgrund folgender Ausnahme(n) besteht für dieses Objekt keine Abgabepflicht (Mehrfachnennung möglich):

Angaben zur Bemessungsgrundlage lt. Verordnung vom 24.II.2022				
Die Bemessungsgrundlage (Nutzfläche Ihres Objekts) und die Anzahl der Leerstandsmonate sind in die jeweilige Zeile einzutragen, der Abgabebetrag ist in der rechten Spalte anzugeben:				
Größe des Leerstandsobjekts	Höhe der Abgabe/ Monat	Nutzfläche in m ²	Anzahl Monate	Abgabebetrag in EUR
bis 30m ² Nutzfläche	45,00			
von mehr als 30 m ² bis 60m ² Nutzfläche	90,00			
von mehr als 60 m ² bis 90m ² Nutzfläche	127,00			
von mehr als 90 m ² bis 150m ² Nutzfläche	182,00			
von mehr als 150 m ² bis 200m ² Nutzfläche	245,00			
von mehr als 200 m ² bis 250m ² Nutzfläche	316,00			
von mehr als 250m ² Nutzfläche	388,00			

Bestätigung über die Richtigkeit der Angabe
<input checked="" type="checkbox"/> Ich versichere, dass ich die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen richtig und vollständig gemacht habe. Mir ist bekannt, dass unrichtige oder unvollständige Angaben strafbar sind.
Datum und Unterschrift:

Informationen
Grundlage
<p>Dieser Abgabe liegt die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Völs vom 24.11.2022 über die Höhe der der Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabe zugrunde. Diese basiert auf § 9 Abs. 3 des Tiroler Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabengesetz- TFLG, LGBL. Nr. 86/2022.</p> <p>Bitte beachten Sie die gesetzlichen Grundlagen im Rechtsinformationssystem des Bundes unter: https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/LgblAuth/LGBLA_TI_20220912_86/LGBLA_TI_20220912_86.html</p>
Entstehung des Abgabenspruchs, Fälligkeit und Entrichtung der Abgabe gemäß § 10 TFLAG
<p>(1) Der Abgabenspruch entsteht für die ersten sechs Kalendermonate mit Vollendung des sechsten Monats, in dem ein Leerstand nach § 6 Abs. 1 besteht und in weiterer Folge mit Ablauf des jeweiligen Kalendermonats, in dem ein Leerstand nach § 6 Abs. 1 besteht.</p> <p>(2) Der Abgabenschuldner hat die Abgabe für die im abgelaufenen Kalenderjahr entstandenen Abgabensprüche bis zum 30. April des Folgejahres selbst zu bemessen und unter Bekanntgabe der Bemessungsgrundlagen nach § 9 an die Gemeinde zu entrichten; das Vorliegen eines Ausnahmetatbestandes nach § 7 ist glaubhaft zu machen (Leermeldung).</p>